

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 31.03.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Aufhebung des Verbots, Gesamtschulen zu errichten,
und zur Stärkung des Elternwillens**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 106 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zu Beginn jedes Schuljahres zeigen die Anmeldezahlen zu den bestehenden Gesamtschulen, dass die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach Gesamtschulplätzen für ihre Kinder durch das bestehende Angebot nicht gedeckt werden kann. Beispielsweise konnten an der Integrierten Gesamtschule Schaumburg zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 von 521 angemeldeten Schülerinnen und Schülern nur rund 120 in den 5. Schuljahrgang aufgenommen werden. An zahlreichen Standorten haben die Eltern überhaupt keine Gelegenheit, ihr Kind an einer Gesamtschule anzumelden, weil eine Gesamtschule nicht zu dem vom Schulträger vorgehaltenen Angebot weiterführender Schulen gehört. Das seit 2003 bestehende Verbot, neue Gesamtschulen zu errichten, hat dazu geführt, dass Angebot und Nachfrage nach Gesamtschulplätzen nicht zu einem Ausgleich gebracht werden konnten. Um dem Elternwillen im gesamten Land Geltung zu verschaffen, ist das Errichtungsverbot unverzüglich aufzuheben. Dass bei vielen Eltern der Wunsch nach längerer gemeinsamer Schulzeit besteht, zeigen die zahlreichen Gesamtschulinitiativen im Lande.

Sollten Zweifel an der Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Gesamtschulen Anlass für das im Jahre 2003 verhängte Neuerrichtungsverbot gewesen sein, ist auf Folgendes hinzuweisen: Auch die Gesamtschulen sind nach den schulgesetzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie dazu verpflichtet, den Erfolg ihrer Arbeit jährlich zu überprüfen und zu bewerten. Sie nehmen wie die Schulen des herkömmlichen Schulsystems an Vergleichsarbeiten sowie an den zentralen Abschlussprüfungen am Ende des Sekundarbereichs I und an den zentralen Abiturprüfungen teil. Die bisherigen Ergebnisse und die Berichte über die Inspektion von Gesamtschulen durch die Niedersächsische Schulinspektion enthalten keine Hinweise darauf, dass an den Gesamtschulen weniger geleistet wird als an den Schulen der herkömmlichen Schulformen. Auf die Verleihung des Deutschen Schulpreises an die Integrierte Gesamtschule in Hildesheim wird hingewiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Durch die in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Streichungen wird das Verbot, neue Gesamtschulen zu errichten, aufgehoben.

Zu Nr. 2:

Die Streichung von § 106 Abs. 1 Satz 2 führt dazu, dass für die Errichtung von Gesamtschulen - wie für die Schulen anderer Schulformen - allein das Bedürfnis maßgeblich ist. Aufgabe der kommunalen Schulträger ist es, das Interesse der Erziehungsberechtigten an einem Gesamtschulplatz für ihre Kinder zu ermitteln. Sollte die Landesschulbehörde nach der Ermittlung des Elterninteresses im Benehmen mit dem Schulträger das Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule feststellen, löste das eine entsprechende Verpflichtung des Schulträgers aus.

Der Schulträger wird die Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule nur in sehr seltenen Fällen durch einen Neubau erfüllen. In der Regel wird er die Neuordnung seiner Schullandschaft dadurch vornehmen, dass er ein vorhandenes Schulzentrum, etwa eine zusammengefasste Haupt- und Realschule, jahrgangsweise in eine Gesamtschule umwandelt. Ist der Landkreis Träger der Schulen des Sekundarbereichs I, wird für alle Schülerinnen und Schüler, die die neu eingerichtete Gesamtschule nicht besuchen wollen, die Möglichkeit bestehen, sich auf herkömmliche Schulen ihrer Wahl in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung anzumelden. Ist die Schulträgerschaft für alle oder einige Schulformen auf die kreisangehörige Gemeinde übertragen worden, besteht ggf. die Möglichkeit, in zumutbarer Weise auf eine herkömmliche Schule eines anderen Schulträgers auszuweichen. Ob der Schulträger von der Pflicht befreit werden kann, neben einer Gesamtschule auch die anderen Schulformen zu führen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die nach § 106 Abs. 6 Satz 4 NSchG vom Kultusministerium erlassene Verordnung nennt inzwischen 17 Gemeinden, in denen die Kooperative Gesamtschule faktisch ersetzende Schulform ist.

Zu Artikel 2:

Um den Schulträgern, die die Errichtung einer Gesamtschule zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 ins Auge gefasst haben, die nötige Planungssicherheit zu geben, ist das unverzügliche Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender